

05.11.2020
Drucksache 189/20

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und Benehmensherstellung mit den Städten und Gemeinden

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	14.12.2020	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	15.12.2020	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

1. Entwurf der Haushaltssatzung

Der vom Kämmerer am 20.11.2020 aufgestellte und vom Landrat am selben Tag bestätigte **Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2021** mit ihren Anlagen wird hiermit gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Kreistag zugeleitet (**Anlage 1**).

Die Haushaltssatzung trifft Festsetzungen für die voraussichtlich erzielbaren **Erträge** und entstehenden **Aufwendungen**, eingehenden **Einzahlungen** und zu leistenden **Auszahlungen**, notwendigen **Verpflichtungsermächtigungen**, **Kreditbedarfe** sowie **Regelungen** zur Bewirtschaftung des Haushalts, zum Berichtswesen und zum Stellenplan.

Der **Haushaltsplan 2021** soll in der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt werden:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	545.926.842 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	556.426.842 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	540.942.154 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	537.277.691 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.642.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.255.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.250.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.800.500 €

Zur Herstellung eines fiktiven Haushaltsausgleichs im Ergebnisplan soll die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von **10.500.000 €** eingesetzt werden.

2. Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2.1 Herstellung des Benehmens

Mit Schreiben vom 18.08.2020 hat der Landrat das Verfahren zur **Herstellung des Benehmens** gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW eingeleitet und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein umfangreiches „**Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021**“ übersandt.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben nahezu **textgleiche Stellungnahmen** abgegeben, die sich in der Darstellung der individuellen Betroffenheiten in Bezug auf die Zahllast der Kreisumlagen unterscheiden. Diese Stellungnahmen werden hiermit gem. § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW dem Kreistag als **Anlage 2** zur Kenntnis gegeben.

Aus den Stellungnahmen lassen sich folgende Punkte inhaltlich zusammenfassen:

a) Allgemeine Kreisumlage

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch noch keine Modellrechnung seitens des Landes vorlag, seien vom Kreis Unna zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt worden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf rd. 269 Mio. € steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf rd. 248,27 Mio. € sinken.

Nach Auffassung der kreisangehörigen Kommunen sei die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Da sich abzeichne, dass auch der Kreis Unna die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen könne bliebe abzuwarten, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken könne.

Die Umlage des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) sei in bisheriger, bekannter Größenordnung mit einer Mehrbelastung für den Kreis von rd. 6,2 Mio. € geplant worden. Hier sei zukünftig darauf zu achten, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren werde. Ebenso gelte es zu prüfen, ob Corona bedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen seien, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergeben würde.

Die moderate Steigerung der Personalaufwendung von rd. 1,5 % werde vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Gleiches gelte für die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken.

Der Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer unterstütze darüber hinaus die Ankündigung des Kreisleiters und Kämmerers, den Ergebnisplan 2021 vorab durch eine Sparvorgabe »einzufrieren« und damit dem Haushaltsausgleich zu dienen. Es wird darauf hingewiesen, dass die so verringerten Budgets über die Mittelfristplanung auch für die künftigen Kreisumlagezahlungen Wirkung entfalten müssten.

Zudem warteten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z. B. durch einen Altschuldenfonds. Als sehr problematisch würden in diesem Zusammenhang die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Bei einer Anpassung der Zinssätze auf dem Kapitalmarkt ergäben sich in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale.

Vor diesem Hintergrund werde die Absicht des Kreises Unna, die bestehende Ausgleichrücklage für den Ausgleich des Ergebnisplans einzusetzen, besonders unterstützt. Die geplante Verteilung der Ausgleichsrücklage auf mehrere Jahre werde nachdrücklich begrüßt und um mögliche Sprungeffekte bei der Zahllast zu vermeiden, eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung angeregt.

Die Gemeinde Bönen sowie die Stadt Fröndenberg/Ruhr haben zu dieser Thematik zusätzlich wie folgt Stellung genommen:

Da die KdU-Erstattung noch rückwirkend für das gesamte Jahr 2020 erfolgen sollte, sei nach Einschätzung der kreisangehörigen Kommunen mit einer Entlastung des Kreishaushaltes i. H. v. etwa 22 Mio. € zu rechnen. Da die Städte und Gemeinden im Kreis Unna über die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage hierzu gewissermaßen bereits in Vorleistung getreten seien, sei absehbar, dass die erhöhte KdU-Erstattung zu einer deutlichen Verbesserung des Jahresabschlusses 2020 führen werde. Dieser Sondereffekt solle nicht über die Drittelregelung ausgekehrt werden. Vielmehr werde erwartet, dass dieser Sondereffekt neben der Drittelregelung vollständig im Jahr 2022 zum Ausgleich des Ergebnisplanes eingesetzt werde. Diese Vorgehensweise würde sich anbieten, weil die momentan vorhandenen Schutzmechanismen zur Erreichung eines genehmigten Haushalts nicht über das Jahr 2021 hinaus vorgesehen seien.

b) Differenzierte Kreisumlage

Die Entwicklung der Differenzierten Kreisumlage dränge die drei Städte und Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede immer weiter in eine prekäre Haushaltslage. Durch die hohen Steigerungsraten in den letzten Jahren und insbesondere auch die für das Jahr 2021 und die darüber hinaus noch angekündigten Belastungen aus der Spitzabrechnung der Differenzierten Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 bliebe kein Spielraum zur Finanzierung der weiteren Aufgaben des Gesamthaushalts und erst recht nicht für die Gestaltung der kommunalen Selbstverwaltung. Es seien mehrfach Gegensteuerungsmaßnahmen angemahnt worden, die nach den bestehenden Eindrücken leider nicht ergriffen worden seien. Ganz im Gegenteil, neben den gesetzlichen Standards die unstrittig zu erfüllen seien, seien obendrein noch zusätzliche freiwillige Leistungen etabliert worden. Es werde zudem erwartet, dass der Bereich der Aufgaben der Jugendhilfe einer vollständigen Aufgabenkritik mit dem Ziel der Generierung von Einsparpotenzialen unterzogen werde.

Im Ergebnis bleibe angesichts dieser Entwicklung keine Möglichkeit, das Benehmen zur Entwicklung der Differenzierten Kreisumlage herzustellen.

2.2 Weiteres Verfahren im Rahmen der Benehmensherstellung

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung an den Kreistag abgeschlossen. Die ordnungsgemäße Einleitung und die Herstellung des Benehmens können somit festgestellt werden.

Mit Änderung des § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW ist den Gemeinden vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Mitteilung über die beabsichtigte Inanspruchnahme des Anhörungsrechts ist bis zum 28.01.2021 möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Mitteilungen seitens der kreisangehörigen Kommunen vor, von dieser im Gesetz nun ausdrücklich genannten Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen.

Im weiteren Verfahren beschließt der Kreistag gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW über die Einwendungen der Gemeinden in öffentlicher Sitzung und zwar zusammen mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung. Gegenstand des Beschlusses sind die bislang von den Städten und Gemeinden im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen erhobenen Einwendungen. Dabei kann ggf. zwischen den Einwendungen, die sich auf den Gegenstand der Benehmensherstellung (also die Höhe der festzusetzenden Kreisumlage) beziehen, und sonstigen Inhalten unterschieden werden.

3. Festsetzung der Kreisumlagen

3.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Grundlage der Daten des eingebrachten Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2021 soll der Hebesatz der **Allgemeinen Kreisumlage** von bisher 38,95 v. H. um **- 2,59 v. H.** gesenkt und auf einen neuen Wert von **36,36 v. H.** festgesetzt werden. Dabei ist die Inanspruchnahme von knapp 40 % des sich unter Berücksichtigung des geprüften Jahresabschlusses für das Jahr 2019 ergebenden Bestandes der Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage sinkt im Vergleich zum Vorjahr von bisher rd. 259,88 Mio. € um rd. **- 15,12 Mio. €** auf rd. **244,76 Mio. €**.

3.2 Differenzierte Kreisumlage

Der Hebesatz der differenzierten Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 23,89908 v. H. um rd. **+ 9,19 v. H. angehoben** und auf einen neuen Wert von **33,09299 v. H.** festgesetzt werden. Die Aufwendungen des Budgets 51 Familie und Jugend steigen im Vergleich zum Vorjahr und führen zu einer Erhöhung der Zahllast der differenzierten Kreisumlage von rd. 21,56 Mio. € um rd. **+ 7,45 Mio. €** auf nunmehr rd. **29,01 Mio. €**.

Hinweis:

Alle weiteren Daten und Fakten sind in den einzelnen Budgetbänden des Produkthaushalts 2021 sowie insbesondere in dem Druckband „Haushaltssatzung, Vorbericht, Anlagen“ dargestellt, auf die insofern verwiesen wird. Die Dateien dieser Budgetbände sind zum einen mit dieser Drucksache in der elektronischen Fassung direkt verlinkt; darüber hinaus sind die jeweiligen Budgetbände den entsprechenden Gremien im Informationsportal von SessionNet zugeordnet und über die Menüpunkte „Organisation | Gremien | Informationen“ zugänglich.

Anlagen

1. Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2021
2. Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung